

15. IX. **1752. Dolderbahn (Verpfändung).** A. Der Stadtrat Zürich berichtet mit Zuschrift vom 9. September 1908, er habe gegen die im Bundesblatt Nr. 36 vom 2. September 1908 ausgeschriebene Verpfändung der Straßenbahn vom Waldhaus bis zum Hotel Dolder Einsprache erhoben, da sowohl die städtische als auch die kantonale Konzession die Bedingung enthalten, daß die Geleiseanlagen und Drahtleitungen nie zu gunsten Dritter verpfändet werden dürfen. Der Stadtrat ersucht den Regierungsrat, gegen die Verpfändung ebenfalls Einsprache zu erheben.

B. Die kantonale Konzession für die genannte Straßenbahn vom 29. September 1898 enthält in Artikel 6, Absatz 2 die Bestimmung: „Die Geleiseanlagen und Drahtleitungen sowie der davon berührte öffentliche Grund dürfen nicht zu gun-

sten Dritter verpfändet werden.“ In den neueren Konzessionen ist diese Bestimmung dahin modifiziert worden, daß die Geleiseanlagen und Drahtleitungen, soweit sie den öffentlichen Grund berühren, nur mit Zustimmung des Regierungsrates verpfändet werden dürfen (zu vergleichen die Konzessionen vom 25. Januar 1904 betreffend die Straßenbahnen von Uster nach Pfäffikon und von Schwamendingen nach Üssikon, Artikel 5). Der Schlußsatz dieser Konzessionen lautet folgendermaßen: „Die Verpfändung des benutzten öffentlichen Grundes ist gänzlich ausgeschlossen.“ Es ist nun gerechtfertigt, gegen die Verpfändung der Dolderbahn ebenfalls Einsprache zu erheben, dies um so mehr als die Dolderbahn-Aktiengesellschaft dem Regierungsrate von ihrer Absicht, die Bahn zu verpfänden, keinerlei Kenntnis gegeben hat, obwohl sie nach den Konzessionsbedingungen dazu verpflichtet gewesen wäre.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t
auf dem Zirkularwege:

I. Schreiben an den schweizerischen Bundesrat:

Wir beziehen uns auf die Ausschreibung im Bundesblatt Nr. 36 vom 2. September 1908 betreffend die Verpfändung der Straßenbahn vom Waldhaus bis zum Hotel Dolder in Zürich V und erheben hiemit, gestützt auf Artikel 6, Absatz 2 unserer Konzession für die Straßenbahn vom 29. September 1898 Einsprache gegen die Verpfändung. Nach dieser Konzessionsbestimmung dürfen die Geleiseanlagen und Drahtleitungen, sowie der davon berührte öffentliche Grund zu gunsten Dritter nicht verpfändet werden. Wir können nicht zugeben, daß die Straßenbahn in Mißachtung der Konzession, die keineswegs im Widerspruche steht mit der Bundeskonzession vom 29. Oktober 1898, verpfändet wird. Es ist übrigens noch eine offene Frage, ob nach unserm kantonalen Rechte die Verpfändung der Schienen und Drahtleitungen auf dem öffentlichen Grunde als Zubehörden zur Hotelliegenschaft zulässig ist. Wir ersuchen Sie unsere Einsprache zu berücksichtigen und uns von Ihren Verfügungen Kenntnis zu geben.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich und an die Baudirektion.